

Bericht^{*)}

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/6882, 14/7084 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmensteuerrechts (Unternehmensteuerfortentwicklungsgesetz – UntStFG)

**Bericht der Abgeordneten Reinhard Schultz (Everswinkel), Otto Bernhardt, Carl-Ludwig Thiele
und Dr. Barbara Höll**

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmensteuerrechts (Unternehmensteuerfortentwicklungsgesetz – UntStFG) – Drucksache 14/6882 – ist dem Finanzausschuss in der 188. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. September 2001 zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie den Haushaltsausschuss, an letzteren auch zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, überwiesen worden. Die mitberatenden Ausschüsse haben am 7. November 2001 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat sich am 7. November 2001 gutachtlich mit der Gesetzesvorlage befasst. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf am 17. Oktober und 7. November 2001 beraten. Am 10. Oktober 2001 hat er dazu eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Der Bundes-

rat hat am 27. September 2001 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die im Bericht der Bundesregierung an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zur Fortentwicklung des Unternehmensteuerrechts vom 18. April 2001 als Nahziele unterbreiteten Vorschläge umzusetzen. Es geht dabei insbesondere um eine verbesserte steuerliche Behandlung von Umstrukturierungen, von verbundenen Unternehmen und von Auslandsbeziehungen sowie um Klarstellungen zur Rechtssicherheit im Zusammenhang mit dem Systemwechsel vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes. Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Weiterentwicklung der die Personenernehmen betreffenden Regelungen zur Wiedereinführung des früheren Mitunternehmererlasses und Übertragung dieses Konzepts auf Realteilungen.
- Möglichkeit für Personenernehmen, Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

^{*)} Die Beschlussempfehlung zu dem Gesetzentwurf wurde als Drucksache 14/7343 verteilt.

- steuerneutral auf die Anschaffungskosten anderer, neu erworbener Anteile an Kapitalgesellschaften zu übertragen bzw. diese Gewinne in eine steuerfreie Rücklage gemäß § 6b EStG einzustellen, die in den zwei folgenden Jahren auf die Anschaffungskosten neu erworbener Anteile an Kapitalgesellschaften zu übertragen oder gewinnerhöhend aufzulösen ist.
- Wiedereinführung der Gesellschafterbezogenheit der Rücklage nach § 6b EStG.
- Bei der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen Beschränkung der Steuervergünstigung der §§ 16, 34 EStG auf die Veräußerung des gesamten Mitunternehmeranteils.
- Verhinderung von Gestaltungsmöglichkeiten zur Umgehung der Gewerbesteuer über die Veräußerung von Mitunternehmeranteilen durch eine Körperschaft.
- Streichung des Verbots des Abzugs von Aufwendungen von Kapitalgesellschaften im Zusammenhang mit steuerfreien inländischen Beteiligungserträgen.
- Bei Umstrukturierungen von Kapitalgesellschaften im grenzüberschreitenden Bereich Verzicht auf die Aufdeckung stiller Reserven einer inländischen Betriebsstätte im Rahmen einer Verschmelzung im Ausland, sofern die stillen Reserven weiterhin im Inland steuerverhaftet bleiben.
- Rückwirkende Festschreibung der bisherigen Verwaltungspraxis bei der sog. Mehrmütterorganschaft für alle offenen Fälle bei der gewerbesteuerlichen Verlustberücksichtigung und Einführung einer Mindestbeteiligung von 25 % ab 2003.
- Anerkennung der körperschaftsteuerlichen Organschaft bereits dann, wenn sich die Geschäftsleitung des Organträgers im Inland befindet (bisher: Sitz und Geschäftsleitung).
- Verbot der Teilwertabschreibung im Zusammenhang mit § 8b KStG a. F.
- Anerkennung einer gewerbesteuerlichen Organschaft nur bei Vorliegen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft.
- Gewerbesteuerliche Hinzurechnung eines Viertels der Miet- und Pachtzinsen beim Mieter oder Pächter (Leasingnehmer) bei nicht aus Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens unabhängig davon, wie sie beim Vermieter oder Verpächter (Leasinggeber) gewerbesteuerlich behandelt werden, während nach geltendem Recht die Hälfte dieser Zinsen beim Mieter oder Pächter (Leasingnehmer) nur dann zum Gewerbeertrag hinzuzurechnen ist, wenn sie beim Vermieter oder Verpächter (Leasinggeber) nicht zur Gewerbesteuer herangezogen werden.
- Herabsetzung der Mindestbeteiligungsquote bei der Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz bei Beteiligungen unbeschränkt Steuerpflichtiger an ausländischen Zwischengesellschaften mit Einkünften mit Kapitalanlagecharakter von 10 % auf 1 %; vollständiger Verzicht auf eine Beteiligungsgrenze, wenn die Zwischengesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter erzielt.

- Herausnahme von Dividenden aus der Hinzurechnungsbesteuerung, d. h. Behandlung der Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften als aktive Einkünfte.
- Verzicht auf die pauschale Steuer von 38 % des Hinzurechnungsbetrags und Berücksichtigung des Hinzurechnungsbetrags im Rahmen der Einkommensermittlung des Anteilseigners.
- Wegfall der Grunderwerbsteuerpflicht bei konzerninternen Umstrukturierungen.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Aus der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sind vor allem folgende Forderungen hervorzuheben:

- Sicherstellung, dass in den Fällen des § 3 Nr. 40 Satz 3 EStG, in denen einbringungsgeborene Anteile veräußert werden, zunächst nur die hälftigen Aufwendungen geltend gemacht und erst im Zeitpunkt der Veräußerung entschieden wird, ob die vollen Aufwendungen abgezogen werden können (voller Abzug bei einer Veräußerung innerhalb, hälftiger Abzug bei einer Veräußerung außerhalb des Sieben-Jahres-Zeitraums).
- Beibehaltung des Verbots des Abzugs von Aufwendungen von Kapitalgesellschaften im Zusammenhang mit Beteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften.
- Streichung der Möglichkeit des geltenden Rechts, eine gewerbesteuerliche Organschaft auch bei Nichtvorliegen eines Ergebnisabführungsvertrages anzunehmen, wenn eine Organgesellschaft wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch in einen Organträger eingegliedert ist.
- Gewerbesteuerpflicht der Gewinne von Kapitalgesellschaften aus (Streubesitz-)Anteilen an einer Kapitalgesellschaft und aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft.
- Verzicht auf die Grunderwerbsteuerbefreiung bei konzerninternen Umstrukturierungen.
- Abschaffung der Mehrmütterorganschaft ab 2003.

4. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 10. Oktober 2001 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten dabei Gelegenheit, zu der Gesetzesvorlage Stellung zu nehmen:

- Prof. Dr. Peter Bareis
- Prof. Dr. Wolfram Reiß
- Prof. Wolfgang Ritter
- Prof. Dr. Harald Schaumburg
- Prof. Dr. Franz Wassermeyer
- ESSO AG
- Ruhrgas AG
- Verbundnetz Gas AG
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag

- Zentralverband des Deutschen Handwerks
- Zentraler Kreditausschuss
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- Bund der Versicherten
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundessteuerberaterkammer
- Bund der Steuerzahler
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Bund Deutscher Finanzrichter
- Vereinigung zur wissenschaftlichen Pflege des Umsatzsteuerrechts
- Verband der Auslandsbanken in Deutschland
- Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
- Unternehmensgrün
- Bundesverband der Selbständigen
- Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen
- Deutscher Bauernverband
- Bundesverband Deutscher Leasing-Gesellschaften
- Interessenverband Deutscher Leasing-Unternehmen
- Institut der Wirtschaftsprüfer.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingeflossen. Das Wortprotokoll dieser Veranstaltung steht der Öffentlichkeit zur Verfügung.

5. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion bei Stimmenthaltung der PDS-Fraktion die Annahme des Gesetzentwurfs unter Einbeziehung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen, die auch dem Finanzausschuss vorgelegen haben. Zu dem die Einführung einer Reinvestitionsrücklage für den Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Personenunternehmen betreffenden Änderungsantrag hat der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss hält die Deckelung bis 50 000 Euro für zu niedrig. Wirtschaftlich sinnvoll wäre nach Auffassung des Ausschusses eine Deckelung von 500 000 Euro.“ Dieser Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS gefasst.

b) Haushaltsausschuss

Der Haushaltsausschuss empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS.

c) Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen im Finanzausschuss zu den agrarrelevanten Teilen des Umdrucks Nr. 5. Zudem hat der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der PDS-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP folgenden, von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Entschließungsantrag angenommen:

„1. Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft unterstützt den Gesetzentwurf und begrüßt die vorgesehenen weitergehenden Erleichterungen bei der Umstrukturierung von mittelständischen Personenunternehmen. Das gilt insbesondere für die

- steuerneutrale Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern auch gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten,
- steuerneutrale Realteilung von Personengesellschaften,
- Wiedereinführung der gesellschaftsbezogener Ausgestaltung der Reinvestitionsregelung des § 6b Einkommensteuergesetz.

Mit diesen Maßnahmen wird wichtigen Anliegen auch der Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen.

2. Der Ausschuss begrüßt die in der Formulierungshilfe des BMF Nr. 5 vorgeschlagene Ausdehnung der Möglichkeiten der steuerneutralen Reinvestition von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften auch auf Gebäude und abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter.
3. Der Ausschuss hält allerdings die bei der Übertragung oder Rückübertragung von Wirtschaftsgütern vorgesehene Behaltefrist von 7 Jahren für zu lang. Nach den in der Land- und Forstwirtschaft bestehenden Verhältnissen wird die Behaltefrist oft nicht eingehalten werden können. Dies gilt insbesondere für das bewegliche Anlagevermögen wie z. B. Maschinen. Die rückwirkende Aufdeckung der stillen Reserven bei einer Veräußerung oder Entnahme eines übertragenen Wirtschaftsgutes innerhalb der Behaltefrist birgt die Gefahr, dass betriebswirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungsmaßnahmen unterbleiben und die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Entwicklung gehemmt werden. Er bittet daher den Finanzausschuss, die Behaltefrist zu streichen oder zumindest erheblich zu kürzen.“

d) Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat den Gesetzentwurf gutachtlich beraten und dabei den folgenden Antrag der CDU/CSU-Fraktion mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen von CDU/CSU und FDP sowie der Fraktion der PDS abgelehnt:

„Der Ausschuss hat seine gutachtliche Befassung mit dem Regierungsentwurf eines Unternehmensteuerfortentwicklungsgesetzes auf Artikel 7 – Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes – beschränkt. Er empfiehlt, die darin vorgesehene Regelung einer Grunderwerbsteuer-Befreiung für Konzerne auf Umstrukturierungsprozesse durch Fusionen und Übernahmen zu erweitern. Der Ausschuss weist zur Begründung insbesondere aus wohnungs- und städtebaupolitischer Sicht darauf hin, dass die im Zusammenhang mit dem Stadtbau Ost verfolgten Ziele einer Wiederherstellung intakter Stadtstrukturen durch Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnungen im Verbund mit dem Erhalt investitionsfähiger Wohnungsunternehmen durch Verzicht auf die Erhebung von Grunderwerbsteuer, gegebenenfalls zeitlich befristet, effizient flankiert werden könnten.“

6. Ausschussempfehlung

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im federführenden Finanzausschuss haben die Koalitionsfraktionen die Gesetzesvorlage in der vom Ausschuss empfohlenen Fassung als einen erheblichen Beitrag dazu bezeichnet, Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen bei der steuerlichen Behandlung von Umstrukturierungsprozessen zusammenzuführen, soweit dies auf Grund der unterschiedlichen Rechtsformen überhaupt möglich sei. Sie haben hierzu insbesondere auf die Einführung einer Reinvestitionsrücklage für Personenunternehmen, die Weiterentwicklung der Regelungen zur Wiedereinführung des früheren Mitunternehmererlasses und auf die Übertragung dieses Konzepts auf Realteilungen verwiesen. Diese Maßnahmen förderten die Flexibilisierung der Wirtschaft ebenso wie die vorgeschlagenen Regelungen zur Umstrukturierung von Kapitalgesellschaften im grenzüberschreitenden Bereich, zur Grunderwerbsteuerbefreiung bei konzerninternen Umstrukturierungen und die Maßnahmen zur Überarbeitung des Außensteuergesetzes. Die Koalitionsfraktionen betonen, dass vom Ausschuss eine Reihe von Forderungen aus der Anhörung zu dem Gesetzentwurf aufgenommen worden sei. Die Gesetzesvorlage in der vom Ausschuss verabschiedeten Fassung stelle einen akzeptablen Kompromiss zwischen dem wirtschaftspolitisch Notwendigen und dem haushaltspolitisch Machbaren dar.

Die CDU/CSU-Fraktion hingegen hat die Gesetzesvorlage in der Ausschussfassung nachhaltig kritisiert. Sie hat argumentiert, dass in den Gesetzentwurf von der Wirtschaft große Erwartungen gesetzt worden seien, wie bei der Anhörung deutlich geworden sei. Mit diesem Gesetzesvorhaben hätten die Koalitionsfraktionen in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt, insbesondere deutliche steuerliche Verbesserungen für den Mittelstand schaffen zu wollen. Dies sei jedoch nicht der Fall, da die vom Ausschuss empfohlenen Maßnahmen zugunsten insbesondere mittelständischer Personenunternehmen nicht weit genug gingen. Die CDU/CSU-Fraktion habe bei den Ausschussberatungen mit ihren Anträgen versucht, fühlbare Verbesserungen für die mittelständische Wirtschaft herbeizuführen, sei damit bei der Ausschussmehrheit aber kaum durchgedrungen. Insgesamt werde der Gesetzentwurf in der Ausschussfassung den Erfordernissen der gegenwärtig schwierigen Wirtschaftslage nicht gerecht, da er keine spürbaren Impulse für die Investitionstätigkeit der Wirtschaft enthalte.

Die Fraktion der FDP hat den vom Ausschuss empfohlenen Gesetzentwurf gleichfalls nachdrücklich kritisiert. Sie hat die Auffassung vertreten, dass die Koalitionsfraktionen mit ihrer in den vergangenen Jahren betriebenen Steuerpolitik das Steuerrecht stark beschädigt hätten, weil sie Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen steuerlich auseinanderdividiert hätten. Die dadurch entstandenen Systembrüche könnten nicht homogen zusammengeführt werden, auch nicht durch den vorliegenden, vom Ausschuss verabschiedeten Gesetzentwurf, der als Reparaturgesetz anzusehen sei. Die Steuerpolitik der Koalitionsfraktionen sei konzeptionslos.

Auch die Fraktion der PDS hat Bedenken gegen den vom Ausschuss verabschiedeten Gesetzentwurf geäußert. Dieser sei Ausdruck eines unsystematischen steuerpolitischen Handelns der Koalitionsfraktionen. Wenngleich einige der in der Gesetzesvorlage vorgesehenen Regelungen akzeptabel seien, stelle der Gesetzentwurf insgesamt jedoch keine wirkliche Fortentwicklung des Unternehmensteuerrechts dar.

Der Gesetzentwurf insgesamt in der vom Ausschuss empfohlenen Fassung ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS angenommen worden.

Im Einzelnen ist zu dem Gesetzentwurf in der vom Ausschuss empfohlenen Fassung insbesondere Folgendes zu bemerken:

- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion bei Stimmenthaltung der PDS-Fraktion empfiehlt der Ausschuss eine Regelung, die sicherstellt, dass in den Fällen des § 3 Nr. 40 EStG, in denen einbringungsgeborene Anteile veräußert werden, zunächst nur die hälftigen Aufwendungen geltend gemacht und erst im Zeitpunkt der Veräußerung entschieden wird, ob die vollen Aufwendungen abgezogen werden können (voller Abzug bei einer Veräußerung innerhalb, hälftiger Abzug bei einer Veräußerung außerhalb des Sieben-Jahres-Zeitraums). Damit soll die bisherige Rechtslage beibehalten werden. Diese Maßnahme entspricht einem Petition des Bundesrates.
- Gleichfalls mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion bei Stimmenthaltung der PDS-Fraktion schlägt der Ausschuss vor, bei der Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern auf einen anderen Rechtsträger und bei der Realteilung die im Gesetzentwurf vorgesehene allgemeine Behaltefrist von sieben Jahren zu streichen. Mit dieser Maßnahme wird Forderungen aus der Anhörung Rechnung getragen. Die CDU/CSU-Fraktion hat hierzu eigene Anträge vorgelegt, die von der Ausschussmehrheit abgelehnt worden sind.
- Von besonderem Gewicht ist die mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion bei Stimmenthaltung der PDS-Fraktion erfolgte Empfehlung des Ausschusses, die Möglichkeit der Personenunternehmen, Gewinne aus Beteiligungsveräußerungen übertragen bzw. solche Gewinne in eine steuerfreie Reinvestitionsrücklage einzustellen.

len zu können, gegenüber der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung zu erweitern. Im Gesetzentwurf war vorgeschlagen worden, solche Gewinne steuerneutral lediglich auf die Anschaffungskosten neu erworbener Anteile an Kapitalgesellschaften übertragen bzw. diese Gewinne in eine steuerfreie Rücklage einstellen zu können. Diese Rücklage sollte in den folgenden zwei Jahren lediglich auf die Anschaffungskosten solcher Anteile übertragbar oder gewinnerhöhend aufzulösen sein.

Der Ausschuss empfiehlt, zuzulassen, dass diese Gewinne nicht nur auf die Anschaffungskosten neu erworbener Anteile an Kapitalgesellschaften übertragen werden können, sondern auch auf die Anschaffungskosten von Gebäuden und abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern. Aus Haushaltsgründen soll der übertragbare Gewinn allerdings auf 50 000 Euro begrenzt werden. Die Reinvestitionsfrist von zwei Jahren soll beibehalten werden. Die Koalitionsfraktionen betrachten diese Regelung als tragfähigen Kompromiss zwischen wirtschaftspolitisch Wünschbarem und haushaltspolitisch Notwendigem. Zielgruppe dieser Maßnahme seien auf Grund der vorgesehenen Begrenzung der Rücklage auf 50 000 Euro insbesondere die kleineren mittelständischen Personenunternehmen.

Die CDU/CSU-Fraktion hat insbesondere die Begrenzungen der Rücklage auf 50 000 Euro und der Reinvestitionsfrist auf zwei Jahre kritisiert. Die Betragsbegrenzung hat sie als „katastrophal“ für die mittelständische Wirtschaft bezeichnet. Darüber hinaus hat sie argumentiert, dass bei entsprechenden Gewinnen von Kapitalgesellschaften keinerlei Obergrenze bestehe. Für Investitionsanreize und die Schaffung von Arbeitsplätzen sei die beschlossene Reinvestitionsrücklage unzureichend.

Hierzu hat die CDU/CSU-Fraktion einen eigenen Antrag eingebracht, der mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS abgelehnt worden ist. Dieser Antrag sah vor, die Übertragung solcher Veräußerungsgewinne nicht nur auf die Anschaffungskosten von Gebäuden und beweglichen Wirtschaftsgütern zuzulassen, sondern auch auf die Anschaffungskosten von Grund und Boden, und die Reinvestitionsfrist auf vier Jahre zu verlängern.

Darüber hinaus hat die CDU/CSU-Fraktion beantragt, bei der Rücklage gemäß § 6b EStG auch Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von bis 25 Jahren wieder zu begünstigen, die Reinvestition eines nach § 6b EStG begünstigten Veräußerungsgewinn in abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter wieder zuzulassen und § 6b Abs. 1 und 4 EStG so zu ändern, dass auch Gewinne aus der Veräußerung von lebendem Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Zusammenhang mit einer Betriebsumstellung als reinvestitionsfähig angesehen werden. Die sonst übliche Behaltefrist von sechs Jahren solle für das lebende Inventar dieser Betriebe nicht gelten. Dieser Antrag ist von den Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion bei Stimmenthaltung der PDS-Fraktion abgelehnt worden.

– Die Empfehlung des Ausschusses, die Möglichkeit des geltenden Rechts zu streichen, eine gewerbsteuerliche Organschaft auch bei Nichtvorhandensein eines Ergebnisabführungsvertrages anzunehmen, wenn eine Organschaft wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch in einen Organträger eingegliedert ist, wird mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion bei Stimmenthaltung der PDS-Fraktion vorgeschlagen. Mit dieser Maßnahme wird eine Forderung des Bundesrates übernommen.

– Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der CDU/CSU-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und der PDS empfiehlt der Ausschuss den Verzicht auf die gewerbsteuerliche Hinzurechnung eines Viertels der Miet- und Pachtzinsen beim Mieter oder Pächter (Leasingnehmer) bei nicht aus Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Dies bedeutet die Beibehaltung des geltenden Rechts, nach dem die Hälfte dieser Zinsen beim Mieter oder Pächter (Leasingnehmer) nur dann zum Gewerbeertrag hinzuzurechnen ist, wenn sie beim Vermieter und Verpächter (Leasinggeber) nicht zur Gewerbesteuer herangezogen wird. Diese im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung war in der Anhörung breit kritisiert worden. Die CDU/CSU-Fraktion hat zur Streichung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung einen eigenen Antrag eingebracht, der einvernehmlich für erledigt erklärt worden ist.

– Über die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Außensteuergesetzes ist en bloc abgestimmt worden. Dabei wurden diese Regelungen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion bei Stimmenthaltung der PDS-Fraktion angenommen.

Hervorzuheben ist die Ausschussempfehlung, keine Hinzurechnungsbesteuerung in Fällen des § 7 Abs. 6 AStG (Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter) bei Beteiligungen an ausländischen Publikumsgesellschaften durchzuführen, wenn die Beteiligung weniger als 1 v. H. beträgt. Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

Durch die Hinzurechnungsbesteuerung wird die Abschirmwirkung ausländischer Gesellschaften für die deutsche Besteuerung beseitigt, soweit die ausländische Gesellschaft Einkünfte aus passivem Erwerb bezieht (z. B. Kapitalanlageeinkünfte), die bei ihr einer Besteuerung von weniger als 25 v. H. unterliegen. Die „passiven“ Einkünfte werden dann den beteiligten Inländern, entsprechend ihrem Anteil, wie eigene Einkünfte hinzugerechnet. Voraussetzung ist, dass die ausländische Gesellschaft von Inländern beherrscht wird. Das gilt entsprechend für die Einkünfte nachgeordneter Gesellschaften, die mittelbar von Inländern beherrscht werden. Inländerbeherrschung ist nicht erforderlich, soweit die ausländische Gesellschaft (oder ihr nachgeordnete Gesellschaften) Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter erzielt; dann kommt es zur Hinzurechnungsbesteuerung, wenn ein Inländer mindestens zu 10 v. H. beteiligt ist.

Die 10 v. H.-Grenze soll durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts auf 1 v. H. abgesenkt werden. Damit soll verhindert werden, dass die

auch dem Ausgleich für die durch die Unternehmenssteuerreform eingeführte Steuerbefreiung bzw. Halbeinkünftebesteuerung von Dividenden dienende Hinzurechnungsbesteuerung durch starke Aufspaltung der Anteile unterlaufen werden könnte. In Fällen, in denen die ausländische Gesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter erzielt, soll die Beteiligungsgrenze ganz entfallen, um Steuersparmodellen vorzubeugen.

Der völlige Wegfall einer Beteiligungsgrenze ist auf Kritik gestoßen; es wird bezweifelt, dass die Besteuerung insoweit überhaupt praktikabel ist. Die Kritik ist teilweise berechtigt. Der uneingeschränkte Wegfall einer Beteiligungsgrenze hätte zur Folge, dass ein Inländer, der z. B. wenige Aktien an einer französischen Publikumsgesellschaft hält, Hinzurechnungsbeträge versteuern müsste, wenn die französische Publikumsgesellschaft ihrerseits an Gesellschaften beteiligt ist, die niedrig besteuerte Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter erzielen. In solchen Fällen kommt dem Gesichtspunkt der Beteiligung an Anlagemodellen im niedrig besteuerten Ausland für Zwecke der Einkünfteverlagerung aber keine Bedeutung zu. Auf den Wegfall einer Beteiligungsgrenze soll deshalb verzichtet werden, wenn die Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft besteht, mit deren Aktien ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer anerkannten Börse stattfindet.

- Abgelehnt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS wurde ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU, den halben durchschnittlichen Steuersatz gemäß § 34 Abs. 3 EStG bei Betriebsveräußerungen und -aufgaben auch in den Jahren 1999 und 2000 zuzulassen sowie diese Regelung auf selbständige Handelsvertreter auszudehnen, wobei sichergestellt werden soll, dass der halbe durchschnittliche Steuersatz auch noch bei bereits bestandskräftigen Veranlagungen zur Anwendung kommen kann.
- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der PDS-Fraktion gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion wurde ein Antrag der CDU/CSU-Fraktion abgelehnt, die Anrechnung der Gewerbesteuer gemäß § 35 EStG unabhängig von der Höhe der gewerblichen Einkünfte und die Möglichkeit der Übertragung nicht ausgeschöpfter Anrechnungsbeträge auf die Folgejahre zuzulassen.
- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der PDS-Fraktion gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion abgelehnt wurde ein Antrag der CDU/CSU-Fraktion, die den Handel mit sog. Verlustmänteln betreffende Vorschrift des § 8 Abs. 4 KStG zielgenauer auszugestalten, um sicherzustellen, dass diese Regelung
 - in Fällen, in denen es in erster Linie nicht um die Nutzung steuerlicher Verluste durch Dritte geht, nicht greift,
 - den Aufbau bzw. die Vergrößerung des Betriebs oder die Unternehmensnachfolge nicht behindert.
- Die Fraktion der PDS hat beantragt, das Halbeinkünfteverfahren bei Gewinnen aus Beteiligungsveräußerungen

dann nicht anzuwenden und diese Gewinne voll zu besteuern, wenn sie innerhalb eines Jahres realisiert werden. Die Fraktion der PDS hält die Einbeziehung von Spekulationsgewinnen in das Halbeinkünfteverfahren für nicht gerechtfertigt. Dieser Antrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der CDU/CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion abgelehnt worden.

II. Einzelbegründung

Die vom Ausschuss gegenüber dem Gesetzentwurf empfohlenen Änderungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Nummer 40)

Zu Doppelbuchstabe dd (Satz 7) – entfällt –

Die vorgesehene Regelung kann als Folge der Änderung des § 15 Nr. 2 KStG gestrichen werden.

Zu Buchstabe b (Nummer 41)

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41 Buchstabe a dient der Vermeidung der Doppelbesteuerung von Beträgen, die zuvor als Hinzurechnungsbetrag nach den §§ 7 bis 14 AStG zum individuellen Steuersatz der Einkommensteuer unterlegen haben. Für Ausgaben, die mit den nach § 3 Nr. 41 Buchstabe a steuerfreien Gewinnausschüttungen im Zusammenhang stehen, gilt das Gleiche wie im Fall von Ausschüttungen ausländischer Gesellschaften, in denen keine Hinzurechnungsbesteuerung stattgefunden hat, d. h. § 3c Abs. 2 gilt entsprechend.

Die Umsetzung der Vorschriften zur Hinzurechnungsbesteuerung kann zu praktischen Problemen führen. Während die Ermittlung und Festsetzung des Hinzurechnungsbetrags in den meisten Bundesländern den zentral zuständigen Finanzämtern obliegt, müssten im Fall der Dividendenausschüttung die örtlichen Wohnsitzfinanzämter prüfen, ob und inwieweit ein Teil der Dividende bereits als Hinzurechnungsbetrag versteuert wurde und daher freizustellen ist. Um die damit verbundenen verwaltungstechnischen Schwierigkeiten zu vermeiden, soll die Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Nr. 41 durch das zentral zuständige Finanzamt im Rahmen der Feststellung nach § 18 AStG erfolgen.

Zu Nummer 2 (§ 3c Abs. 2 Satz 2) – entfällt –

Voll abgezogen werden sollen Aufwendungen, wenn die Veräußerung einbringungsgeborener Anteile innerhalb der Sieben-Jahresfrist in vollem Umfang steuerpflichtig ist (§ 3 Nr. 40 Satz 3). In den Fällen des § 3 Nr. 40 Satz 4 (Veräußerung einbringungsgeborener Anteile nach Ablauf der Sieben-Jahresfrist), in denen auch einbringungsgeborene Anteile dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen, dürfen dagegen nur die hälftigen Aufwendungen abgezogen werden.

Nach dem Regel-Ausnahmeverhältnis des § 3 Nr. 40 Satz 3 und 4 fällt die Veräußerung einbringungsgeborener Anteile aber grundsätzlich immer unter § 3 Nr. 40 Satz 3. Nur in

den Fällen der Veräußerung einbringungsgeborener Anteile, in denen bereits feststeht, dass eine Veräußerung nach Ablauf der Sieben-Jahresfrist erfolgt (Rückausnahme in § 3 Nr. 40 Satz 4 zu Satz 3), ist das Halbeinkünfteverfahren anzuwenden. Der Bundesrat hat die Befürchtung geäußert, dass die im Regierungsentwurf vorgesehene Streichung des § 3 Nr. 40 Satz 3 in § 3c Abs. 2 im Widerspruch zum eigentlichen Regelungsziel dazu führe, dass bei einbringungsgeborenen Anteilen grundsätzlich alle Aufwendungen (zunächst) voll abgezogen werden müssen, auch wenn sich regelmäßig nach Ablauf der Siebenjahresfrist herausstellt, dass die Erträge nur dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen.

Mit der Streichung soll die bisherige Rechtslage beibehalten werden. Damit wird sichergestellt, dass zunächst nur die hälftigen Aufwendungen geltend gemacht werden können. Erst im Zeitpunkt der Veräußerung kann dann entschieden werden, ob die vollen Aufwendungen geltend gemacht werden können (das wäre bei einer Veräußerung innerhalb des Sieben-Jahreszeitraums der Fall) oder ob es beim hälftigen Ansatz der Aufwendung (bei einer Veräußerung außerhalb des Sieben-Jahreszeitraums) verbleibt. Regelmäßig wird ein Interesse des Steuerpflichtigen bestehen, die Anteile erst nach Ablauf des Sieben-Jahreszeitraums zu veräußern, um das Halbeinkünfteverfahren anwenden zu können. In diesen typischen Fällen erweist sich der Abzug nur der hälftigen Aufwendungen als von Anfang an richtig; eine Korrektur der Höhe der abziehbaren Aufwendungen ist nicht erforderlich. Sachlich ungerechtfertigte Ergebnisse in Einzelfällen können im Billigkeitswege vermieden werden.

Zu Nummer 2a (§ 3c Abs. 2)

Die Formulierung stellt insbesondere klar, dass in Organisationsverhältnissen abführungsbedingte Gewinnminderungen steuerlich nur zur Hälfte zu berücksichtigen sind. So werden Gestaltungen verhindert, die darauf abzielen, stille Reserven ganz oder teilweise der Besteuerung zu entziehen.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Zu der im Regierungsentwurf in § 6 Abs. 3 Satz 1 eingefügten Ergänzung „auf eine natürliche Person“ wurde die Befürchtung geäußert, dass mit dieser Formulierung eine Einschränkung des bisherigen Anwendungsbereichs des § 6 Abs. 3 erfolgen sollte. Dies ist jedoch nicht beabsichtigt. Zur Ausräumung der aufgetretenen Missverständnisse wird die ursprüngliche Formulierung des § 6 Abs. 3 Satz 1 wiederhergestellt.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 Satz 3 bis 5)

Zu Satz 3

Satz 3 wurde redaktionell gestrafft.

Zu Satz 4 a. F.

Nach dem bisherigen Formulierungsvorschlag zu § 6 Abs. 5 ist die Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern dann nicht steuerneutral zulässig, wenn ein übertragenes Wirtschaftsgut innerhalb von sieben Jahren nach der Übertragung veräußert oder entnommen wird. Diese allgemeine Behaltefrist

wird gestrichen, um Umstrukturierungen an Personenunternehmen zu erleichtern.

Zu Nummer 4 (§ 6b)

Zu Buchstabe b (Absatz 10)

Nach dem neu formulierten § 6b Abs. 10 EStG können die Gewinne aus Beteiligungsveräußerungen auch auf Gebäude und abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter übertragen werden. Damit lässt sich das Ziel, eine Belastungsgleichheit zwischen Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen herzustellen, besser erreichen.

Die Liquidität bei Personenunternehmen wird durch eine steuerliche Entlastung der Veräußerungsgewinne gestärkt. Personenunternehmen werden nicht auf die Investition in neue Beteiligungen beschränkt, sondern können – ähnlich wie Kapitalgesellschaften – die vollen Gewinne steuerlich unbelastet investieren.

Der übertragbare Gewinn wird auf den Höchstbetrag von 50 000 Euro begrenzt.

Die Reinvestitionsfrist beträgt zwei Jahre.

Zu Nummer 5 (§ 16)

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 2 und 3)

Nach dem bisherigen Formulierungsvorschlag zu § 16 Abs. 3 EStG ist die Realteilung dann nicht steuerneutral zulässig, wenn im Anschluss an eine Realteilung innerhalb einer Frist von sieben Jahren einzelne übertragene Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens veräußert oder übernommen werden. Diese Frist wird gestrichen.

Zu Nummer 6 (§ 17)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 4 Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. In § 17 Abs. 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes wurde der Begriff der „wesentlichen“ Beteiligung gestrichen und um den Zusatz „im Sinne von Satz 1“ ergänzt. Diese Änderung beruht auf einer Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz – StÄndG 2001 –) zu Ziffer 5 (Drucksache 399/01). Wegen des Sachzusammenhangs zum Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) und zum Steuersenkungsergänzungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812) gehört diese Änderung in diesen Gesetzentwurf.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. In § 17 Abs. 2 Satz 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes wurde das Tatbestandsmerkmal der „Beteiligung“ nach der im Rahmen des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) vorgenommenen Streichung des Zusatzes „wesentlich“ jeweils durch den Zusatz „im Sinne von Absatz 1 Satz 1“ ergänzt. Diese Änderung beruht auf einer Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz – StÄndG 2001 –) zu Ziffer 5 (Drucksache 399/01). Wegen des Sachzusammenhangs zum

Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) gehört diese Änderung in diesen Gesetzentwurf.

Zu Nummer 7 (§ 20 Abs. 1)

Zu Buchstabe b (Nummer 2)

Die Änderung stellt klar, dass bei einer Liquidation auch Abschlusszahlungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst werden sollen.

Zu Buchstabe c (Nummer 10)

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass auch bei Betrieben gewerblicher Art und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die nach § 141 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Abgabenordnung zur Führung von Büchern verpflichtet sind, weil sie Umsätze von mehr als 260 000 Euro oder einen Gewinn von mehr als 25 000 Euro erzielen, die aber z. B. auf Grund landesrechtlicher Sondervorschriften (z. B. Eigenbetriebsverordnung) von der Buchführungspflicht befreit sind, der nicht den Rücklagen zugeführte Gewinn und verdeckte Gewinnausschüttungen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören und kapitalertragsteuerpflichtig sind.

Nummer 7a (§ 35)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb (Nummern 1 und 2)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auch hinsichtlich des Gewerbesteuermessbetrags vorzunehmen ist, der auf einen Veräußerungs- oder Aufgabegewinn nach § 16 EStG entfällt. Damit wird auch in Fällen des § 7 Satz 2 GewStG in der in Artikel 4 Nr. 2 vorgeschlagenen Fassung sichergestellt, dass es bei einer mittelbaren Beteiligung von natürlichen Personen nicht zu einer Belastung mit Einkommensteuer und Gewerbesteuer hinsichtlich Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn kommt. Gleiches gilt für den Gewinn aus der Veräußerung einer zum Betriebsvermögen gehörenden Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 GewStG, wenn die Beteiligung das gesamte Nennkapital bzw. alle Kuxe umfasst (Abschnitt 39 S. 13 GewStR).

Die auf die Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinne entfallende Gewerbesteuer muss nach Sinn und Zweck des § 35 EStG im gleichen Maße wie laufende gewerbliche Einkünfte die entsprechende Einkommensteuer typisiert mindern.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Im Rahmen einer gewerbesteuerlichen Organschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gewerbesteuergesetzes wird nur der Gewerbesteuermessbetrag bei der Berechnung der Steuerermäßigung berücksichtigt, der anteilig auf den Organträger entfällt. Um eine sachgerechte Aufteilung vornehmen zu können, muss der Gewerbeertrag der Organgesellschaft vor Berücksichtigung des Verlustvortrags nach § 10a GewStG zum Gewerbeertrag des gesamten Organkreises ins Verhältnis gesetzt werden. Eine Berücksichtigung des Verlustvortrags nach § 10a GewStG bei der Verhältnisrechnung würde zu einem unzutreffenden Ergebnis

führen, da aus der Verlustfeststellung nicht ersichtlich ist, in welchem Umfang der Verlustvortrag aus negativen Gewerbeerträgen des Organträgers bzw. der Organgesellschaft herrührt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Alle Gruppen von Organschaftsverhältnissen nach den §§ 14, 17 und 18 des Körperschaftsteuergesetzes sollen gleich behandelt werden. Eine körperschaftsteuerliche Organschaft wird einheitlich als Organschaft im Sinne der §§ 14, 17 und 18 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnet. Um Missverständnissen zu begegnen, wird die Formulierung hier entsprechend angepasst.

Zu Nummer 10 (§ 44a)

Zu Buchstabe a (Absatz 4 Satz 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 12 (§ 52)

a) „(4b) § 3 Nr. 41 ist erstmals auf Gewinnausschüttungen oder Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer ausländischen Kapitalgesellschaft sowie aus deren Auflösung oder Herabsetzung ihres Kapitals anzuwenden, wenn auf die Ausschüttung oder auf die Gewinne aus der Veräußerung § 3 Nr. 40 Buchstaben a, b, c und d des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) anwendbar wäre.“

b) Absatz 16a wird wie folgt gefasst:

„(16a) § 6 Abs. 5 Satz 3 bis 5 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Übertragungsvorgänge nach dem 31. Dezember 2000 anzuwenden. § 6 Abs. 5 Satz 6 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Anteilsbegründungen und Anteilserhöhungen nach dem 31. Dezember 2000 anzuwenden.“

c) Nach Absatz 18 wird folgender Absatz 18a eingefügt:

„(18a) § 6b in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 vorgenommen werden. Für Veräußerungen, die vor diesem Zeitpunkt vorgenommen worden sind, ist § 6b in der im Veräußerungszeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

d) Absatz 34 wird folgend geändert:

aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„§ 16 Abs. 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 erfolgen.“

bb) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 16 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Realteilungen nach dem 31. Dezember 2000 anzuwenden.“

e) Absatz 36 wird wie folgt gefasst:

„(36) § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist letztmals anzuwenden für Ausschüttungen, für die der Vierte Teil des Körperschaftsteuergesetzes nach § 34 Abs. 10a des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) letztmals anzuwenden ist. § 20 Abs. 1 Nr. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) und § 20 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes]) ist erstmals für Erträge anzuwenden, für die Satz 1 nicht gilt. § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der Fassung des Gesetzes vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 1974 zugeflossene Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden sind. § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) ist erstmals auf Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, bei denen die Ansprüche nach dem 31. Dezember 1996 entgeltlich erworben worden sind.“

f) Absatz 53 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 43 bis 45c in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433), dieses wiederum geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812), sind auf Kapitalerträge anzuwenden, für die Satz 1 nicht gilt.“

2. Begründung

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 12 (§ 52)

Zu Buchstabe b (Absatz 16a)

Anpassung der Anwendungsregelung an die Änderung des § 6 Abs. 5.

Zu Buchstabe d (Absatz 34)

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4)

Anpassung der Anwendungsregelung an die Änderung des § 16 Abs. 3.

Zu Buchstabe e (Absatz 36)

Folgeänderung aus der Änderung des § 20 Abs. 1 Nr. 2.

Zu Buchstabe f (Absatz 53 Satz 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2 (Körperschaftsteuergesetz 1999)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu den Buchstaben a bis d

Redaktionelle Anpassungen der Inhaltsübersicht an die Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 2 Nr. 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 8b)

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die redaktionelle Änderung stellt klar, dass sich die Alternative der Kapitalherabsetzung nicht nur auf die neu eingefügte Organgesellschaft, sondern auch auf die vorher erwähnten Körperschaften und Personenvereinigungen bezieht.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Die Änderung stellt klar, dass u. a. auch in den Fällen des § 21 Abs. 2 UmwStG die entsprechende Gewinnminderung steuerlich nicht berücksichtigt wird.

Zu Buchstabe e (Absatz 5)

Die Regelung stellt klar, dass sich der Verzicht auf die Anwendung des § 3c Abs. 1 EStG nur auf Aufwendungen im Zusammenhang mit Bezügen im Sinne des Absatzes 1 und nicht auch auf Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veräußerung von Beteiligungen erstreckt.

Zu Buchstabe f (Absatz 6)

Die Regelung stellt klar, dass in Fällen der Weiterleitung eines Veräußerungsgewinns an einen mittelbar beteiligten Betriebs gewerblicher Art über eine juristische Person des öffentlichen Rechts auch Gewinnminderungen im Sinne des Absatzes 3 unberücksichtigt bleiben.

Zu Nummer 6 (§ 14)

Die Regelung des § 14 wird redaktionell überarbeitet. Nummer 2 wird um das Merkmal „Sitz“ bereinigt. In dem bisher in Nummer 4 angefügten Satz wird der irrtümlich verwendete Begriff Organgesellschaft durch Organträger ersetzt. Zu Verbesserung der Systematik wird der Satz zur neuen Nummer 5.

Zu Nummer 7 (§ 15)

Die Änderung stellt klar, dass die Ermittlung des Einkommens der Organgesellschaft ohne Berücksichtigung des § 8b Abs. 1 bis 6 und der §§ 3c und 3 Nr. 40 des Einkommenssteuergesetzes brutto erfolgen soll, unabhängig davon, welche Rechtsform der Organträger besitzt (sog. „Bruttomethode“). Die Bezüge und Aufwendungen werden dem Organträger nicht unmittelbar zugerechnet. Die Anwendung der Vorschriften des § 8b KStG, des § 3 Nr. 40 EStG sowie des § 3c EStG wird auf die Ebene des Organträgers verlagert. Besondere Regelungen zu Organträgern, die Personengesellschaften sind, sind nicht mehr erforderlich. Es gelten insoweit die allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Vorschriften bzw. § 8b Abs. 6 KStG.

Zu Nummer 11 (§ 27)

Die Überschrift wird redaktionell angepasst.

Zu Absatz 1

Schaffung eines einheitlichen Begriffs für den ausschüttbaren Gewinn.

Zu Absatz 3

Durch den Zusatz wird klargestellt, dass für den Abgang von Nennkapital keine Bescheinigung auszustellen ist.

Zu Absatz 6

Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden § 29 Abs. 2 und 3. Während die Regelung zur Verrechnung organschaftlicher Mehr-/Minderabführungen über das steuerliche Einlagekonto in § 27 Abs. 8 in der Fassung des Steuersenkungsgesetzes zu weit gefasst war, ist die geänderte Fassung nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmensteuerrechts (Unternehmensteuerfortentwicklungsgesetz – UntStFG) erheblich zu eng. Die vorstehende Fassung erfasst alle in Betracht kommenden Fallgruppen.

Zu Nummer 12 (§ 28)**Zu Absatz 1**

Die Ergänzung in Satz 1 um das Wort „positive“ dient der Klarstellung, da durch Festschreibung oder Übernahme von anderen Körperschaften auch ein negativer Bestand des Einlagekontos möglich ist. Satz 2 stellt klar, dass für die Anwendung des Satzes 1 der Bestand des Einlagekontos maßgeblich ist, der sich bei Außerachtlassung der Nennkapitalerhöhung auf den Schluss dieses Wirtschaftsjahres ergibt. Danach sind unterjährige Änderungen des Einlagekontos z. B. durch Einlagen, Nennkapitalherabsetzungen und Umwandlungsvorgänge zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Die Ergänzung in Satz 1 regelt das Konkurrenzverhältnis zwischen Absatz 2 und 3. Die Herabsetzungsbeträge sind danach stichtagsbezogen mit dem Sonderausweis zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zu verrechnen. Spätere Einlagen werden dabei nicht berücksichtigt. Im Übrigen redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 3

Durch die Regelung wird verdeutlicht, dass eine Verrechnung des Sonderausweises mit dem Einlagekonto zum Schluss des Wirtschaftsjahres zu erfolgen hat.

Zu Nummer 13 (§ 29)

Die bisher in den §§ 27 und 28 enthaltenen Vorschriften über Auswirkung von Umwandlungsfällen auf das Einlagekonto und den Sonderausweis werden in § 29 zusammengefasst. Darüber hinaus werden die bisher nicht geregelten Kapitalanpassungen in Umwandlungsvorgängen ergänzt.

Zu Nummer 14 (§ 32 Abs. 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 16 (§ 34)

Die Anwendungsvorschrift wird insbesondere aus rechtsförmlichen Gründen redaktionell überarbeitet.

Zu Absatz 6

Die Anwendungsvorschrift zu den Regelungen zur Mehrmutterorganschaft wird genauer gefasst.

Zu Absatz 7

Die Regelung stellt klar, dass sich die Anwendung des § 15 Nr. 2 KStG bei der Ermittlung des Einkommens des Organträgers – unabhängig von dem für ihn geltenden Recht – allein danach richtet, ob die Vorschrift bei der Ermittlung des zuzurechnenden Organschaftseinkommens angewandt worden ist. Dies ist erforderlich, da die spezielle Anwendungsregelung zu § 8b KStG in § 34 Abs. 4 KStG lediglich für originär erzielte Bezüge und Gewinne im Sinne des § 8b KStG nicht jedoch für entsprechende Bezüge gilt, die dem Organträger lediglich über die Gewinnabführung zugerechnet werden.

Bei einer Körperschaft im alten Recht kann § 8b KStG n. F. auch dann zur Anwendung kommen, wenn sie Gewinne und Gewinnminderungen i. S. d. § 8b Abs. 2 und 3 KStG n. F. bzw. Dividenden aus dem Inland bezieht. Eine Anwendung ist daher auch für den Fall der Zurechnung dieser Bezüge über eine Gewinnabführung sachgerecht. Bezieht eine Körperschaft im alten Recht dagegen unmittelbar Dividenden aus dem Ausland, ist § 8b Abs. 1 KStG n. F. noch nicht anzuwenden. Der Formulierungsvorschlag geht dennoch von einer Befreiung sämtlicher weitergereichter Dividenden aus. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass § 15 Nr. 2 KStG lediglich als technische Vereinfachungsregelung anzusehen ist, die das Prinzip der eigenen Ermittlung des (dem Organträger zuzurechnenden) Organeinkommens nicht generell aufhebt. Die Frage, ob § 8b KStG n. F. bzw. § 8b KStG a. F. anzuwenden ist, ist danach von dem für die Organgesellschaft geltenden Recht abhängig.

Bei Beteiligungseinbringungen durch eine natürliche Person werden nach dem Kabinettsbeschluss am 15. August 2001 folgende Veräußerungen von der Rückausnahmen nach § 8b Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 ausgenommen.

Zu Nummer 18 (§ 36)

Redaktionelle Änderung in Folge der Rechtsförmlichkeitsprüfung.

Zu Nummer 19 (§ 37)**Zu Buchstabe b (Absatz 3)**

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 20 (§ 38)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Einführung des einheitlichen Begriffs „ausschüttbarer Gewinn“.

Zu Nummer 21 (§ 39)**Zu Buchstabe c (Absatz 2)**

Redaktionelle Änderung und Bereinigung.

Zu Nummer 22 (§ 40)**Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 1)**

Die Formulierung stellt neben der Verwendung des Wortes „Ausschüttung“ anstelle von „Auskehrung“ klar, dass die Folgen der §§ 37 und 38 im Rahmen einer Liquidation nicht eintreten sollen, soweit Nennkapital zurückgezahlt wird.

Zu Artikel 3 (Umwandlungssteuergesetz)**Zu Nummer 1 (§ 7)**

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung der §§ 27 bis 29 des Körperschaftsteuergesetzes.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Folgeänderung aus der Änderung der §§ 27 bis 29 des Körperschaftsteuergesetzes.

Zu Nummer 5 (§ 12 Abs. 5 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung der §§ 27 bis 29 des Körperschaftsteuergesetzes.

Zu Nummer 6a (§ 18 Abs. 4)

Die Ergänzung des § 18 Abs. 4 UmwStG ist erforderlich, damit Gewerbesteuermessbeträge, die auf Veräußerungs- und Aufgabegewinnen im Sinne dieser Vorschrift beruhen, auch künftig nicht zu einer Tarifiermäßigung bei der Einkommensteuer nach § 35 EStG führen (vgl. die Änderung des § 35 EStG).

Zu Nummer 7 (§ 20 Abs. 5)

Bei der Wiedereinführung des halben durchschnittlichen Steuersatzes (§ 34 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) durch das Gesetz zur Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes (Steuersenkungsergänzungsgesetz – StSenkErgG) vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812) wurden die Fälle des § 17 des Einkommensteuergesetzes von der Anwendung des § 34 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen. Zur Vermeidung von Umgehungsfällen gilt dies auch für die Einbringung von Beteiligungen im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes in eine Kapitalgesellschaft gemäß § 20 des Umwandlungssteuergesetzes. Diese Änderung war bereits für den Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz – StÄndG 2001 –) vorgesehen, wegen des Sachzusammenhangs zum Steuersenkungsergänzungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812) gehört diese Änderung in diesen Gesetzentwurf.

Durch die Änderung wird die Anwendung der Steuerermäßigung nach § 34 Abs. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes auf die Fälle beschränkt, in denen die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen oder die eingebrachte Beteiligung im Sinne des § 17 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes mit dem Teilwert ansetzt. Die Vergünstigungen des § 34 Abs. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes sollen nach ihrem Sinn und Zweck die Progressionswirkung des Einkommensteuertarifs in den Fällen mildern, in denen alle stillen Reserven auf einmal aufgedeckt werden. Diese Regelungen finden daher ebenso wie die Freibetragsregelungen nach § 16 Abs. 4 oder § 17 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in allen anderen Fällen, in denen nur ein Teil der stillen Reserven aufgedeckt wird, keine Anwendung. Dies gilt nach diesem Gesetzentwurf nun auch für die Übertragung nur eines Anteils eines Mitunternehmeranteils.

§ 20 Abs. 5 Satz 1 des Umwandlungssteuergesetzes war eine systemwidrige Ausnahme, da der halbe durchschnittliche Steuersatz nach § 34 des Einkommensteuergesetzes auch dann zu gewähren war, wenn keine Teilwerte, sondern nur Zwischenwerte angesetzt werden und nicht alle stillen Reserven aufgedeckt wurden. Die Wiedereinführung des halben durchschnittlichen Steuersatzes nach § 34 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes durch das Steuersenkungsergänzungsgesetz und die nunmehr vorgesehene Streichung der Steuervergünstigungen für die Übertragung nur eines Teils eines Mitunternehmeranteils rechtfertigt es nicht, an dieser systemwidrigen Ausnahme festzuhalten.

Diese Änderung beruht auf einer Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz – StÄndG 2001 –) zu Ziffer 14 (Drucksache 399/01). Wegen des Sachzusammenhangs zum Steuersenkungsergänzungsgesetz gehört diese Änderung in diesen Gesetzentwurf und wurde aus dem Gesetzentwurf des Steueränderungsgesetzes herausgenommen.

Zu Nummer 8 (§ 21)**Zu Buchstabe a (Absatz 2 Nr. 3)**

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 9 (§ 24 Abs. 3)**Zu Buchstabe a (Satz 2)**

Bei einer Einbringung nach § 24 des Umwandlungssteuergesetzes zu Teilwerten sind die Begünstigungen des § 34 des Einkommensteuergesetzes (ebenso wie in den Fällen des § 20 Abs. 5 des Umwandlungssteuergesetzes und des § 34 Abs. 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes) nicht zu gewähren, soweit der Einbringungsgewinn bereits dem Halbeinkünfteverfahren unterfällt. Wird also z. B. ein Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil nach § 24 des Umwandlungssteuergesetzes zum Teilwert eingebracht und befindet sich in dem eingebrachten Betriebsvermögen bzw. dem Betriebsvermögen der Mitunternehmerschaft, an der der eingebrachte Mitunternehmeranteil besteht, eine bereits dem Halbeinkünfteverfahren unterfallende Beteiligung, ist der Einbringungsgewinn insofern nicht auch noch nach § 34 des Einkommensteuergesetzes begünstigt.

Da sich diese Einschränkung nicht aus den in § 24 Abs. 3 Satz 2 des Umwandlungssteuergesetzes in Bezug genommenen Regelungen des § 34 Abs. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes ergibt, ist im Wege der Klarstellung eine § 20 Abs. 5 des Umwandlungssteuergesetzes wie auch § 34 Abs. 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Einschränkung erforderlich.

Diese Änderung beruht auf einer Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz – StÄndG 2001 –) zu Ziffer 16 (Drucksache 399/01). Wegen des Sachzusammenhangs zum Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) und zum Steuersenkungsergänzungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812) gehört diese Änderung in diesen Gesetzentwurf.

Zu Nummer 11 (§ 27)**Zu Buchstabe b** (§ 20 Abs. 5 Satz 1 bis 3)

Durch die Anwendungsregelung zu § 20 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Umwandlungssteuergesetzes soll die Versagung der Vergünstigung nach § 34 Abs. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes bei einem Ansatz der eingebrachten Vermögenswerte unterhalb des Teilwertes erst ab dem 1. Januar 2002 greifen.

Diese Änderung beruht auf einer Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz – StÄndG 2001 –) zu Ziffer 14 (Drucksache 399/01). Wegen des Sachzusammenhangs zum Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) und zum Steuersenkungsergänzungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812) gehört diese Änderung in diesen Gesetzentwurf.

Zu Buchstabe c (Absätze 7 und 8)

Die klarstellende Regelung des § 24 Abs. 3 Satz 2 des Umwandlungssteuergesetzes gilt rückwirkend seit dem Zeitpunkt der Wiedereinführung des halben durchschnittlichen Steuersatzes zum 1. Januar 2001.

In Satz 2 Beseitigung eines Schreibfehlers.

Zu Artikel 4 (Gewerbsteuergesetz)**Zu Nummer 1** (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3)

Die Voraussetzungen der gewerbsteuerlichen Organschaft werden vollständig an die Voraussetzungen der Körperschaftsteuerlichen angepasst. Dies ist darin begründet, dass auch im Bereich der Gewerbesteuer nur bei Ergebnisübernahme durch den Organträger eine Ergebniszurechnung an ihn gerechtfertigt ist und dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 2 (§ 7 Satz 2)

Durch die Änderung werden nur die Veräußerungsgewinne bei Mitunternehmensschaften von der Gewerbesteuer steuerfrei gelassen, die auf unmittelbar beteiligte natürliche Personen entfallen. Soweit eine natürliche Person mittelbar beteiligt ist, erfolgt eine Entlastung um die Gewerbesteuer durch die Steuerermäßigung nach § 35 EStG. Die Ergänzung ist notwendig, um die Regelung in der Praxis anwenden zu können. Bei mehrstufigen Personengesellschaften ist es für das Betriebsfinanzamt regelmäßig nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten feststellbar, ob und in welchem Umfang eine natürliche Person mittelbar an dem Veräußerungsgewinn der Personengesellschaft beteiligt ist.

Zu Nummer 3 (§ 8 Nr. 7) – entfällt –

Vor der Entscheidung über den Vorschlag der Bundesregierung, der der Umsetzung eines EuGH-Urteils aus dem Jahr 1999 zur Frage eines Verstoßes des geltenden Rechts gegen das Diskriminierungsverbot des EU-Vertrages dient, sind weitere Untersuchungen über die finanzielle Tragweite der zu treffenden Regelung erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 9 Nr. 7)

Das Zitat der Mutter-Tochter-Richtlinie (Richtlinie 90/435/EWG) wurde vervollständigt.

Zu Nummer 5 (§ 36)**Zu Absatz 2**

Redaktionelle Änderungen.

Zu Absatz 3 – entfällt –

Die vorgesehene Anwendungsregelung ist entbehrlich.

Zu Artikel 5 (Außensteuergesetz)**Zum Einleitungssatz**

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 01 (§ 6 Abs. 1 Satz 4)

Die entsprechende Anwendung des § 34 EStG entfällt, weil diese Vorschrift nicht mehr auf Veräußerungen i. S. d. § 17 EStG anwendbar ist.

Zu Nummer 1 (§ 7)**Zu Buchstabe a** (Absatz 6)

Satz 2 wird an die Struktur des § 10 Abs. 6 angepasst. Danach kommt es für Zwecke der relativen Freigrenze auf das Verhältnis der den Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter zugrunde liegenden Bruttoerträge zu den Bruttoerträgen an, die den gesamten Zwischeneinkünften zugrunde liegen und nicht auf das Verhältnis zu den gesamten Einkünften der ausländischen Gesellschaft. Der in Satz 3 vorgesehene Wegfall jeglicher Beteiligungsgrenze in den Fällen, in denen die ausländische Gesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter erzielt, ist zur Verhinderung von Kapitalanlagemodellen im niedrig besteuerten Ausland geboten. Dem Gesichtspunkt der Beteiligung an Kapitalanlagemodellen im niedrig besteuerten Ausland für Zwecke der Einkünfteverlagerung kommt aber keine Bedeutung zu, wenn sich eine Person mit weniger als 1 v. H. an einer ausländischen Publikumsgesellschaft beteiligt, deren Aktien an einer Börse gehandelt werden. Dementsprechend ist Satz 3 nicht anzuwenden, wenn mit den Aktien der ausländischen Gesellschaft ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer anerkannten Börse stattfindet.

Zu Buchstabe b (Absatz 7)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 8)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1 Nr. 8 und 9)

Es wird klargestellt, dass zu den Veräußerungsverlusten auch Verluste aus der Auflösung oder Kapitalherabsetzung gehören.

Zu Nummer 4 (§ 10)**Zu Buchstabe b** (Absatz 3 Satz 4)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c (Absatz 6)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d (Absatz 7)

Die Ergänzung berücksichtigt, dass infolge des Wegfalls des § 8 Abs. 2 die Regelung auch dann gilt, wenn die finanzierten ausländischen Gesellschaften oder Betriebsstätten Einkünfte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 8 und 9 erzielen.

Zu Nummer 5 (§ 11)**Zu Buchstabe b** (Absatz 1)

Die Ergänzung stellt klar, dass nach § 11 Abs. 1 ggf. nicht nur der Veräußerungsgewinn, sondern auch der Gewinn aus der Auflösung oder der Herabsetzung des Kapitals der anderen ausländischen Gesellschaft vom Hinzurechnungsbetrag auszunehmen ist. Ebenso wird klargestellt, dass sich diese Rechtsfolge auch dann ergeben kann, wenn Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter auf einer nachgeordneten Stufe der Hinzurechnung unterlegen haben.

Zu Nummer 6 (§ 12)**Zu Buchstabe b** (Absatz 3)

Als Folge der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens ist die Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 bis 14 defini-

tiv. Eine Doppelbesteuerung wird dadurch vermieden, dass die späteren Gewinnausschüttungen freigestellt werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Steuerinländer einer zusätzlichen Belastung mit ausländischer Quellensteuer unterliegen kann. Um diese zusätzliche Belastung mit ausländischer Quellensteuer zu vermeiden, wird – entsprechend der früheren Vorschrift des § 12 Abs. 3 AStG – die ggf. rückwirkende Steueranrechnung auf die Einkommensteuer auf den Hinzurechnungsbetrag wieder eingeführt.

Zu Nummer 8a (§ 18 Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 3 Nr. 41 EStG.

Zu Nummer 10 (§ 21 Abs. 7)

Es handelt sich um Folgeänderungen durch die Streichung des § 6 Abs. 1 Satz 4 und die Einfügung des § 12 Abs. 3.

Zu Artikel 11 (Abgabenordnung)

Der Text wurde um redaktionelle Fehler bereinigt. Die Meldungen nach Absatz 2 sind nicht „auf“, sondern „nach“ amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. In Absatz 2 Nr. 3 muss es heißen: „mindestens“ 25 v. H.

Berlin, den 7. November 2001

Reinhard Schultz (Everswinkel)
Berichterstatter

Otto Bernhardt
Berichterstatter

Carl-Ludwig Thiele
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Anlage

**Finanzielle Auswirkungen der Ergebnisse der Beratungen
des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Gesetz
zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts (UntStFG)**

- Beträge in Mio. € -

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr				
				2001	2002	2003	2004	2005
1	<p><u>§ 6 Abs. 3 EStG</u> Unentgeltliche Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils und unentgeltlicher Eintritt einer natürlichen Person in ein Einzelunternehmen unter Fortführung der Buchwerte</p> <p>gesetzliche Absicherung der bisherigen Besteuerungspraxis</p>	EST / SolZ		-				
2	<p><u>§ 6 Abs. 5 EStG</u> Steuerneutrale Umstrukturierungsmöglichkeiten zwischen Mitunternehmern und Mitunternehmerschaft ohne Frist; steuernerutraler Übergang von stillen Reserven auf eine Kapitalgesellschaft sieben Jahre nach Übertragung des Wirtschaftsgutes ¹⁾</p>	GewSt / EST / SolZ		-				

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr				
				2001	2002	2003	2004	2005
3	<u>§ 16 Abs. 3 Satz 2 EStG</u> Wiedereinführung der steuerneut- ralen Realteilung bei Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern	Insg.	- 150	-	- 50	- 100	- 150	- 150
		GewSt	- 55	-	- 20	- 35	- 55	- 55
		ESt	- 90	-	- 30	- 60	- 90	- 90
		SolZ	- 5	-	.	- 5	- 5	- 5
		Bund	- 46	-	- 14	- 33	- 46	- 46
		GewSt	- 3	-	- 1	- 2	- 3	- 3
		ESt	- 38	-	- 13	- 26	- 38	- 38
		SolZ	- 5	-	.	- 5	- 5	- 5
		Länder	- 46	-	- 16	- 31	- 46	- 46
		GewSt	- 8	-	- 3	- 5	- 8	- 8
		ESt	- 38	-	- 13	- 26	- 38	- 38
		Gem.	- 58	-	- 20	- 36	- 58	- 58
		GewSt	- 44	-	- 16	- 28	- 44	- 44
ESt	- 14	-	- 4	- 8	- 14	- 14		
4	<u>§ 6b Abs. 10 EStG</u> Wiedereinführung einer Gesell- schafterbezogenheit bei der § 6b-Rücklage	Insg.	- 100	-	- 25	- 75	- 130	- 155
		GewSt	- 35	-	- 10	- 30	- 50	- 60
		ESt	- 60	-	- 15	- 45	- 75	- 90
		SolZ	- 5	-	.	.	- 5	- 5
		Bund	- 33	-	- 6	- 20	- 39	- 46
		GewSt	- 2	-	.	- 1	- 2	- 3
		ESt	- 26	-	- 6	- 19	- 32	- 38
		SolZ	- 5	-	.	.	- 5	- 5
		Länder	- 31	-	- 8	- 24	- 40	- 47
		GewSt	- 5	-	- 2	- 5	- 8	- 9
		ESt	- 26	-	- 6	- 19	- 32	- 38
		Gem.	- 36	-	- 11	- 31	- 51	- 62
		GewSt	- 28	-	- 8	- 24	- 40	- 48
ESt	- 8	-	- 3	- 7	- 11	- 14		

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr	Rechnungsjahr				
				2001	2002	2003	2004	2005
5	<u>§ 6b Abs. 10 EStG</u>	Insg.	- 150	-	.	- 75	- 150	- 200
	Einführung einer Reinvestitionsrücklage für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Personenunternehmen	GewSt	- 60	-	.	- 30	- 55	- 80
		ESt	- 85	-	.	- 45	- 90	- 115
		SolZ	- 5	-	.	.	- 5	- 5
		Bund	- 44	-	.	- 20	- 46	- 58
	(Übertragungsfrist 2 Jahre, Übertragung auch auf Gebäude und bewegliche Wirtschaftsgüter mit <u>Obergrenze</u> für Übertragungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften von <u>50.000</u>)	GewSt	- 3	-	.	- 1	- 3	- 4
		ESt	- 36	-	.	- 19	- 38	- 49
		SolZ	- 5	-	.	.	- 5	- 5
		Länder	- 45	-	.	- 24	- 46	- 61
		GewSt	- 9	-	.	- 5	- 8	- 12
		ESt	- 36	-	.	- 19	- 38	- 49
		Gem.	- 61	-	.	- 31	- 58	- 81
		GewSt	- 48	-	.	- 24	- 44	- 64
		ESt	- 13	-	.	- 7	- 14	- 17
6	<u>§ 16 Abs. 1 EStG</u>	Insg.	+ 100	-	+ 25	+ 75	+ 130	+ 155
	Keine Steuerbegünstigung bei entgeltlicher Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils	GewSt	+ 35	-	+ 10	+ 30	+ 50	+ 60
		ESt	+ 60	-	+ 15	+ 45	+ 75	+ 90
		SolZ	+ 5	-	.	.	+ 5	+ 5
		Bund	+ 33	-	+ 6	+ 20	+ 39	+ 46
		GewSt	+ 2	-	.	+ 1	+ 2	+ 3
		ESt	+ 26	-	+ 6	+ 19	+ 32	+ 38
		SolZ	+ 5	-	.	.	+ 5	+ 5
		Länder	+ 31	-	+ 8	+ 24	+ 40	+ 47
		GewSt	+ 5	-	+ 2	+ 5	+ 8	+ 9
		ESt	+ 26	-	+ 6	+ 19	+ 32	+ 38
		Gem.	+ 36	-	+ 11	+ 31	+ 51	+ 62
		GewSt	+ 28	-	+ 8	+ 24	+ 40	+ 48
		ESt	+ 8	-	+ 3	+ 7	+ 11	+ 14

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr	Rechnungsjahr				
				2001	2002	2003	2004	2005
7	<u>§ 7 GewStG</u>	Insg.	+ 75	-	+ 40	+ 75	+ 115	+ 75
	Gewerbesteuerpflicht bei der Veräußerung eines Betriebes Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteils	GewSt	+ 305	-	+ 155	+ 305	+ 460	+ 305
		ESt	- 195	-	- 95	- 195	- 290	- 195
		KSt	- 25	-	- 15	- 25	- 35	- 25
		SolZ	- 10	-	- 5	- 10	- 20	- 10
		Bund	- 91	-	- 46	- 91	- 139	- 91
		GewSt	+ 15	-	+ 7	+ 15	+ 22	+ 15
		ESt	- 83	-	- 40	- 83	- 123	- 83
		KSt	- 13	-	- 8	- 13	- 18	- 13
		SolZ	- 10	-	- 5	- 10	- 20	- 10
		Länder	- 48	-	- 23	- 48	- 69	- 48
		GewSt	+ 47	-	+ 24	+ 47	+ 71	+ 47
		ESt	- 83	-	- 40	- 83	- 123	- 83
		KSt	- 12	-	- 7	- 12	- 17	- 12
		Gem.	+ 214	-	+ 109	+ 214	+ 323	+ 214
		GewSt	+ 243	-	+ 124	+ 243	+ 367	+ 243
		ESt	- 29	-	- 15	- 29	- 44	- 29
8	<u>GewStG</u>	Insg.	+ 375	-	+ 125	+ 275	+ 175	+ 150
	Vollständige Angleichung der Voraussetzungen der gewerbesteuerlichen Organschaft an die Voraussetzungen der körperschaftsteuerlichen Organschaft	GewSt	+ 505	-	+ 170	+ 378	+ 247	+ 220
		ESt	- 15	-	- 5	- 10	- 7	- 7
		KSt	- 110	-	- 40	- 88	- 60	- 58
		SolZ	- 5	-	-	- 5	- 5	- 5
		Bund	- 42	-	- 14	- 35	- 26	- 26
		GewSt	+ 24	-	+ 8	+ 18	+ 12	+ 11
		ESt	- 6	-	- 2	- 4	- 3	- 3
		KSt	- 55	-	- 20	- 44	- 30	- 29
		SolZ	- 5	-	-	- 5	- 5	- 5
		Länder	+ 17	-	+ 4	+ 10	+ 5	+ 2
		GewSt	+ 78	-	+ 26	+ 58	+ 38	+ 34
		ESt	- 6	-	- 2	- 4	- 3	- 3
		KSt	- 55	-	- 20	- 44	- 30	- 29
		Gem.	+ 400	-	+ 135	+ 300	+ 196	+ 174
		GewSt	+ 403	-	+ 136	+ 302	+ 197	+ 175
		ESt	- 3	-	- 1	- 2	- 1	- 1

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr	Rechnungsjahr				
				2001	2002	2003	2004	2005
9	<u>§ 8 Nr. 7 GewStG</u> Beibehaltung geltendes Recht	Insg.	-	-	-	-	-	-
		GewSt	-	-	-	-	-	
		ESt	-	-	-	-	-	
		KSt	-	-	-	-	-	
		SolZ	-	-	-	-	-	
		Bund	-	-	-	-	-	
		GewSt	-	-	-	-	-	
		ESt	-	-	-	-	-	
		KSt	-	-	-	-	-	
		SolZ	-	-	-	-	-	
		Länder	-	-	-	-	-	
		GewSt	-	-	-	-	-	
		ESt	-	-	-	-	-	
		KSt	-	-	-	-	-	
		Gem.	-	-	-	-	-	
		GewSt	-	-	-	-	-	
		ESt	-	-	-	-	-	
10	<u>§ 34 Abs. 4 KStG i. V. m.</u> <u>§ 8b Abs. 2 Satz 2 KStG a.F.</u> Gewinnminderungen aus Teilwert- abschreibungen sind nicht zu be- rücksichtigen, soweit Anteile von verbundenen Unternehmen erwor- ben worden sind Anwendung im VZ 2001 und teilweise 2002	Insg.	+ 150	.	+ 125	+ 25	-	-
		GewSt	+ 60	.	+ 50	+ 10	-	-
		KSt	+ 85	.	+ 70	+ 15	-	-
		SolZ	+ 5	.	+ 5	-	-	-
		Bund	+ 51	.	+ 42	+ 8	-	-
		GewSt	+ 3	.	+ 2	-	-	-
		KSt	+ 43	.	+ 35	+ 8	-	-
		SolZ	+ 5	.	+ 5	-	-	-
		Länder	+ 51	.	+ 43	+ 9	-	-
		GewSt	+ 9	.	+ 8	+ 2	-	-
		KSt	+ 42	.	+ 35	+ 7	-	-
		Gem.	+ 48	.	+ 40	+ 8	-	-
		GewSt	+ 48	.	+ 40	+ 8	-	-

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr	Rechnungsjahr				
				2001	2002	2003	2004	2005
11	<u>KStG i.V. m. § 3c Abs. 1 EStG</u> Wegfall des Betriebsausgabenabzugsverbots im Zusammenhang mit steuerfreien Erträgen nach § 8b Abs. 1 u. 2 KStG	Insg.	- 310	.	- 500	- 1.100	- 1.000	- 900
		GewSt	- 135	.	- 200	- 440	- 400	- 360
		KSt	- 165	.	- 285	- 625	- 570	- 510
		SolZ	- 10	.	- 15	- 35	- 30	- 30
		Bund	- 99	.	- 168	- 369	- 334	- 302
		GewSt	- 6	.	- 10	- 21	- 19	- 17
		KSt	- 83	.	- 143	- 313	- 285	- 255
		SolZ	- 10	.	- 15	- 35	- 30	- 30
		Länder	- 103	.	- 173	- 380	- 347	- 310
		GewSt	- 21	.	- 31	- 68	- 62	- 55
		KSt	- 82	.	- 142	- 312	- 285	- 255
		Gem.	- 108	.	- 159	- 351	- 319	- 288
		GewSt	- 108	.	- 159	- 351	- 319	- 288
12	<u>Grunderwerbsteuer</u> Steuerbefreiung bei Konzernumstrukturierungen	GrESt						
		Länder	- 200	.	- 100	- 200	- 300	- 300
13	<u>Mehrmütterorganschaft</u> Die gewerbsteuerlichen Verluste verbleiben bei der WillensbildungsGbR abweichend von der geänderten Rechtsprechung des BFH und werden nicht zu den Muttergesellschaften hochgereicht ²⁾ Anwendung rückwirkend	Insg.	+ 310	.	+ 310	+ 310	+ 255	+ 255
		GewSt	+ 415	.	+ 415	+ 415	+ 335	+ 335
		ESt
		KSt	- 100	.	- 100	- 100	- 75	- 75
		SolZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		Bund	- 35	.	- 35	- 35	- 27	- 27
		GewSt	+ 20	.	+ 20	+ 20	+ 16	+ 16
		ESt
		KSt	- 50	.	- 50	- 50	- 38	- 38
		SolZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		Länder	+ 14	.	+ 14	+ 14	+ 15	+ 15
		GewSt	+ 64	.	+ 64	+ 64	+ 52	+ 52
		ESt
KSt	- 50	.	- 50	- 50	- 37	- 37		
Gem.	+ 331	.	+ 331	+ 331	+ 267	+ 267		
GewSt	+ 331	.	+ 331	+ 331	+ 267	+ 267		
ESt		

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr				
				2001	2002	2003	2004	2005
15	Beschluss Finanzausschuss	Insg.	+ 100	.	- 50	- 790	- 1.055	- 1.070
	Finanzielle Auswirkungen	Bund	- 306	.	- 235	- 575	- 618	- 550
	des Gesetzes insgesamt	Länder	- 360	.	- 251	- 650	- 788	- 748
		Gem.	+ 766	.	+ 436	+ 435	+ 351	+ 228

Anmerkungen:

¹⁾ Nicht näher bezifferbare Steuermindereinnahmen.

²⁾ Maßnahme zur Sicherung des Aufkommens nach geänderter BFH-Rechtsprechung, keine Mehreinnahmen im Vergleich zum Rechtsstand vor geänderter BFH-Rechtsprechung, die von der Finanzverwaltung nicht angewendet wird.